

Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Bergweiler

1. Die Ortsgemeinde Bergweiler ist Eigentümer des Bürgerhauses. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt das Bürgerhaus
 - den Ortsvereinen, Orts- und Vereinsgruppen zur Durchführung des Vereinslebens,
 - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
 - der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
 - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - Personen für Familienfeiern,
 - Discoabende nur in Verbindung mit Veranstaltungen von Ortsvereinen
 - Vereine und Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (eine Präsentation lebender Tiere ist ausgeschlossen),nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.
3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.
4. Das Bürgerhaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister oder Beauftragten abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.
Für die regelmäßige Nutzung durch ortsansässige Vereine und Gruppen gilt eine gesonderte Vereinbarung.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.
Die Ortsgemeinde hat das Recht das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.
6. Für die Benutzung des Bürgerhauses sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der bestehenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei Benutzung des Bürgerhauses ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- 7.1 Die Benutzer haben das Bürgerhaus und die dazugehörigen Außenanlagen pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- 7.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden.
Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Zugangstüren und Fenster abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- 7.3 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer Bürgerhaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- 7.4 Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu melden.
- 7.5 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Nach Benutzungsende ist eine Endreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.
Die Abnahme erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde.
Bei einer mangelhaften Reinigung kann die Ortsgemeinde zu lasten des Benutzers einen Dritten mit der Reinigung beauftragen.
Bei Nutzung des Bürgerhauses über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.
Für die regelmäßige Nutzung durch ortsansässige Vereine und Gruppen gilt eine gesonderte Vereinbarung.
8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Bergweiler, den 14.08.2020

Horst Weber

Ortsbürgermeister

